

Zuordnung: rechtlich festsetzungen § 11 Abs. 1 Nr. 1

Der Einbau von Garagen ist
wie Traufhöhen dürfen bei
nach § 3, 5 nicht übersteigen
an den Hauptgrund angrenzenden Grundstück liegen bis zum
Mauerpunkt bei der Traufe gemessen. Der Mauerpunkt ist der
Mittelpunkt der Gebäudesaufwand mit der übersteigt der Durch-

BEBAUUNGSPLAN "BREITE I"
STADT ROSENFELD - ZOLLERNALBKREIS
STADTTEIL T Ä B I N G E N

T e x t l i c h e F e s t s e t z u n g e n

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt: darf maximal

1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9 Abs.1 BBauG und der BauNVO werden Ziegeln einzu-

1.1 Auf Grund der Vorschrift des §1 Abs.5 BauNVO wird festgesetzt, daß die im allgemeinen Wohngebiet nach §4 Abs.3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.2 Bauweise nach §22 BauNVO:
Im gesamten Planungsgebiet sind nur freistehende Einfamilienhäuser in offener Bauweise zugelassen. Anschließ

1.3 Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind unzulässig. sind nur bis zu 20 cm Höhe

1.4 Freistehende Einzelgaragen sind unzulässig; sie sind an das Hauptgebäude anzubauen oder durch geeignete Bauteile anzubinden. Zwischen Garagentor und Gehwegrand ist ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten. von Mischung rot-